

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Fahrhabeversicherung

Ausgabe April 2017

Inhaltsübersicht

Fahrhabeversicherung	4
Feuer	4
Elementar	5
Diebstahl	5
Flüssigkeiten und Gas	5
Glasbruch	10
Stromausfall, Verkehrsumleitung und Baustellen	11
Erdbeben und Vulkanausbruch	12
Bauunfall	15
Erweiterte Deckungen	15
Nicht genannte Gefahren	15
Begriffserklärungen	20

Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Europa Welt Unterversicherung	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; B2 Blitzschlag und Überspannung; B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; B4 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; B6 Seng- und Schmorschäden.</p> <p>Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger: B7 Kurzschluss; B8 Kollision mit Tieren; B9 Marderverbiss.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>C1 Hochwasser und Überschwemmung; C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); C3 Hagel; C4 Lawine; C5 Schneedruck; C6 Felssturz und Steinschlag; C7 Erdbeben.</p> <p>Zusätzlich über die gesetzliche Elementarschadenversicherung hinaus für Fahrzeuge und Anhänger: C8 Herabfallen von Schnee und Eis.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von:</p> <p>D1 Diebstahl oder dem Versuch dazu. Mitversichert sind Schäden an den vom Betrieb benutzten Gebäudeteilen.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; b) aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins; c) und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; E2 Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten; E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; E5 Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, die dem versicherten Betrieb dienen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.</p>
A1 Bewegliche Sachen	■	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5 bis A7	Versicherungssumme gemäss Police CHF 100'000 für besondere Wertgegenstände Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5, A7	Versicherungssumme gemäss Police
	■	■ mitversichert	mitversichert ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5 bis A7	mitversichert ■ CHF 100'000 aus abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern ■ CHF 20'000 für besondere Wertgegenstände ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5, A7	mitversichert
A2 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen	■	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A3 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum	■	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A3.1 a) notwendige Folgekosten b) Debitorenausstände c) Marktpreisschwankungen d) vorübergehend anvertrautes Dritteigentum	■	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A3.2 Kosten für psychologische Nachbetreuung	■	■ CHF 2'000 pro versicherte Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro versicherte Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro versicherte Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro versicherte Person, jedoch höchstens CHF 20'000
A3.3 Kosten für risikomindernde Massnahmen	■	■ CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A3.4 Schadenverhütungskosten	■	■ CHF 2'000	CHF 2'000	CHF 2'000	CHF 2'000
A4 Geldwerte	■	■ Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police CHF 1'000 in Automaten	
A5 Bewegliche Sachen auf Baustellen	■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A6 Leicht versetzbare Bauten samt Inhalt	■		Versicherungssumme gemäss Police		

Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Europa Welt Unterversicherung</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von: B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; B2 Blitzschlag und Überspannung; B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; B4 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; B6 Seng- und Schmorschäden.</p> <p>Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger: B7 Kurzschluss; B8 Kollision mit Tieren; B9 Marderverbiss.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von: C1 Hochwasser und Überschwemmung; C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); C3 Hagel; C4 Lawine; C5 Schneedruck; C6 Felssturz und Steinschlag; C7 Erdbeben.</p> <p>Zusätzlich über die gesetzliche Elementarschadenversicherung hinaus für Fahrzeuge und Anhänger: C8 Herabfallen von Schnee und Eis.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von: D1 Diebstahl oder dem Versuch dazu. Mitversichert sind Schäden an den vom Betrieb benutzten Gebäudeteilen.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von: E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; b) aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins; c) und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; E2 Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten; E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; E5 Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, die dem versicherten Betrieb dienen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.</p>
<p>A7 Fahrzeuge und Anhänger als Handelsware im Freien oder unter Schirmdach</p>	<p>■</p>		<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	
<p>A8 Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>
<p>A9 Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>
<p>A10 Unbewegliche Sachen im Freien</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A11</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A11 Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen</p>	<p>■</p>		<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>		
<p>A12 Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten für betriebsbedingte Leitungen</p>	<p>■</p>				<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A13 Ertragsausfall und Mehrkosten</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police CHF 100'000 für besondere Wertgegenstände</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A14 Mehrkosten</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>

Nicht versichert sind

- A15** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A16** Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden. Davon ausgenommen ist der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien;
- A17** Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- A18** Geldwerte des Personals. Davon ausgenommen ist das Stock- und Trinkgeld im Gastgewerbe;
- A19** Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
 - öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind;
 - Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
 - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- A20** Rückwirkungsschäden infolge von Schäden an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken;
- A21** Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- A22** Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;
- A23** Kosten in Zusammenhang mit Alllasten;
- A24** Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- A25** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;
- A26** Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A27** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A28** Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- A29** Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A30** Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für:
- bewegliche Sachen mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.;
 - Ertragsausfall sowie Mehrkosten mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.

Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- A31** eigene immatrikulierte Personenwagen mit einem Katalogpreis über CHF 200'000;
- A32** Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;
- A33** Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik;
- A34** Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge;
- A35** Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;
- A36** Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- A37** Schäden aus Fahrten durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und/oder die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- A38** Schäden aus Fahrten von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür bemächtigt zu sein;
- A39** Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.

Feuer

- B10** Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer, einem Bearbeitungsprozess oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- B11** Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung. Davon ausgenommen sind Schäden an Fleischwaren in eigenen Räuchereien;
- B12** Schäden durch Erhitzung, Erwärmung, Trocknung, Gärung oder inneren Verderb;
- B13** Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- B14** Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Innern eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);
- B15** Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- B16** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.

Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- B17** Kurzschlusschäden an der Batterie, an eingebauten Radio-, CD-, Tonband-, Fernsprech- und Rufanlagen und ähnlichen Anlagen;
- B18** Schäden durch Platzen von Pneus;
- B19** Schäden beim Ausweichen vor Tieren.

Elementar

- C9** Schäden durch Elementarereignisse
- ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;
 - an Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten. Davon ausgenommen sind Schäden an Ortsnetzen;
 - an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser;
- C10** Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;
- C11** Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- C12** Schäden durch Schneerutsch von Dächern. Davon ausgenommen sind Schäden an Fahrzeugen und Anhängern;
- C13** Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- C14** Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- C15** Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obstertrag, Bodenertragnissen und Blumen;
- C16** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.

Diebstahl

- D2** Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- D3** Schäden durch Taschen- und Trickdiebstahl. Davon ausgenommen sind Schäden durch Diebstahl ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen und/oder Sachen;
- D4** Schäden infolge Inventurmanko;
- D5** Bargeld- oder Warenbezug mit Kunden- oder Kreditkarten und ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens;
- D6** Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder die in seinem Dienste stehen;
- D7** Schäden, die durch Vandalismus entstehen, d.h. ausschliesslich böswillige und vorsätzliche Beschädigung;
- D8** Schäden durch Diebstahl ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen und/oder Sachen. Davon ausgenommen sind Schäden an:
- Fahrzeugen und Anhängern als Handelswaren im Innern und Freien oder unter Schirmdach;
 - eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern;
 - vorübergehend anvertrauten Fahrzeugen und Anhängern;
- D9** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- D10** Schäden infolge betrügerischer Aneignung;
- D11** Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

Flüssigkeiten und Gas

- E7** Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- E8** Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E9** Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;
- E10** Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E11** Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;
- E12** Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- E13** Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion;
- E14** Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;
- E15** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- F1** Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre.

Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo	Glasbruch
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.	Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Europa Unterversicherung	G1 Bruchschäden und daraus resultierende Folgekosten sowie Folgeschäden an beweglichen Sachen.
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.		
A40 Verglasungen und sanitäre Einrichtungen	■	■ Versichert, wenn in der Police erwähnt
A41 Verglasungen von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern	■	■ Versichert, wenn in der Police erwähnt

Nicht versichert sind	Glasbruch
A42 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;	G2 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;
A43 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;	G3 Schäden durch Kratzer oder Schweisserspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;
A44 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;	G4 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen;
A45 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;	G5 Schäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen als Handelswaren;
A46 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;	G6 Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen;
A47 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für:	G7 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.
a) bewegliche Sachen mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.;	Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:
b) Ertragsausfall sowie Mehrkosten mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.	G8 Schäden, wenn das Fahrzeug gleichzeitig derart beschädigt wird, dass die Instandstellung dessen Zeitwert erreicht oder übersteigt.
Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:	
A48 eigene immatrikulierte Personenwagen mit einem Katalogpreis über CHF 200'000;	
A49 Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;	
A50 Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik;	
A51 Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge;	
A52 Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;	
A53 Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;	
A54 Schäden aus Fahrten durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und/oder die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;	
A55 Schäden aus Fahrten von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür ermächtigt zu sein;	
A56 Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.	

Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo	Stromausfall, Verkehrsumleitung und Baustellen
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.	Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Unterversicherung	Stromausfall: H1 Schäden infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Stromausfalls.
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.		Verkehrsumleitung und Baustellen: H2 Schäden, die entstehen, wenn infolge behördlicher Verfügung der Zugang zum Betrieb erschwert oder verunmöglicht wird.
A57 Ertragsausfall und Mehrkosten	■	Versicherungssumme gemäss Police
A58 Mehrkosten	■	Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind	Stromausfall, Verkehrsumleitung und Baustellen
A59 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;	Stromausfall: H3 Stromausfälle, die auf die Nichtbezahlung von ausstehenden Rechnungen zurückzuführen sind;
A60 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;	H4 Stromausfälle, von denen der Versicherungsnehmer bzw. Fremdbetrieb oder der Gebäudeeigentümer mindestens 24 Stunden im Voraus informiert wurde.
A61 Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:	Verkehrsumleitung und Baustellen: H5 die Folgen von behördlichen Verfügungen, für die der Versicherungsnehmer bzw. Fremdbetrieb verantwortlich ist; H6 die Folgen von behördlichen Verfügungen, die mindestens sechs Monate im Voraus:
a) Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;	a) öffentlich publiziert wurden;
b) Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;	b) dem Versicherungsnehmer bzw. Fremdbetrieb bekannt waren oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein sollten.
c) Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;	
A62 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;	
A63 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;	
A64 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;	
A65 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;	
A66 Schäden infolge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;	
A67 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für:	
a) bewegliche Sachen mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.;	
b) Ertragsausfall sowie Mehrkosten mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.	

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

Stromausfall:
I1 Die Leistungspflicht beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer des Stromausfalles, im Maximum 90 Kalendertage.
Verkehrsumleitung und Baustellen:
I2 Die Leistungspflicht beginnt 72 Stunden nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Verkehrsumleitung oder Baustelle, im Maximum 90 Kalendertage.

Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo				Erdbeben und Vulkanausbruch
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Europa Welt Unterversicherung				<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>J1 Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;</p> <p>J2 Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p>
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>					
A68 Bewegliche Sachen	■				■ Versicherungssumme gemäss Police ■ mitversichert
A69 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen			■		■ Versicherungssumme gemäss Police
A70 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum					
A70.1 a) notwendige Folgekosten b) Debitorenausstände c) Marktpreisschwankungen d) vorübergehend anvertrautes Dritteigentum			■		■ Versicherungssumme gemäss Police
A70.2 Kosten für psychologische Nachbetreuung			■		CHF 2'000 pro versicherte Person, jedoch höchstens CHF 20'000
A70.3 Kosten für risikomindernde Massnahmen			■		CHF 5'000
A71 Geldwerte				■	■ Versicherungssumme gemäss Police
A72 Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger		■			■ Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20 % der Versicherungssumme mitversichert.
A73 Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger			■		■ Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20 % der Versicherungssumme mitversichert.
A74 Unbewegliche Sachen im Freien	■				■ Versicherungssumme gemäss Police
A75 Ertragsausfall und Mehrkosten			■		■ Versicherungssumme gemäss Police
A76 Mehrkosten			■		■ Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind	Erdbeben und Vulkanausbruch
<p>A77 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A78 Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden;</p> <p>A79 Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:</p> <p>a) Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;</p> <p>b) öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind;</p> <p>c) Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;</p> <p>d) Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;</p> <p>A80 Rückwirkungsschäden infolge von Schäden an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken;</p> <p>A81 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;</p> <p>A82 Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden;</p> <p>A83 Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;</p> <p>A84 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>A85 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A86 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A87 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.</p>	<p>J3 Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst;</p> <p>J4 Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;</p> <p>J5 Rückwirkungsschäden infolge Erdbeben und Vulkanausbruch ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.</p>

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

K1	Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre.
-----------	--

Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo					all risks Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages				
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.						Bauunfall		Erweiterte Deckungen		Nicht genannte Gefahren
	Standort	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein	Europa	Welt	Unterversicherung	L1 plötzliche und unvorhergesehene Bauunfälle während der Bauzeit; L2 Sprayer- und Vandalenschäden an denjenigen beweglichen Sachen, an denen eine Bautätigkeit ausgeführt wird. Mitversichert sind auch Schäden infolge von Inneren Unruhen. Versichert sind Schäden die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.	M1 Innere Unruhen: Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit Inneren Unruhen sind mitversichert; M2 Böswillige Beschädigung: Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung. Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung ist mitversichert; M3 Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen: Flüssigkeiten und Gas, die unvorhergesehen, plötzlich und bestimmungswidrig aus einer anerkannten Feuerlöschanlage austreten; M4 Fahrzeuganprall: Anprall durch Fahrzeuge, Anhänger sowie spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel; M5 Gebäudeeinsturz: Einsturz von Gebäuden und Gebäudebestandteilen; M6 Radioaktive Kontamination: Unbrauchbarkeit durch unvorhergesehene und plötzliche Verseuchung durch radioaktive Substanzen auf dem Betriebsareal; M7 Schäden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel).	N1 Nicht genannte Gefahren.		
Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.						Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		
A88 Bewegliche Sachen	■				■	mitversichert	mitversichert	mitversichert		
A89 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen					■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		
A90 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum										
A90.1 a) notwendige Folgekosten b) Debitorenausstände c) Marktpreisschwankungen d) vorübergehend anvertrautes Dritteigentum					■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		
A90.2 Kosten für psychologische Nachbetreuung					■	CHF 2'000 pro versicherte Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro versicherte Person, jedoch höchstens CHF 20'000	CHF 2'000 pro versicherte Person, jedoch höchstens CHF 20'000		
A90.3 Kosten für risikomindernde Massnahmen					■	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000		
A90.4 Bauleistungen bis zu einer Bausumme von CHF 200'000	■					CHF 200'000				
A91 Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger			■		■		Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.	Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.		
A92 Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger			■				Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.	Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.		
A93 Unbewegliche Sachen im Freien	■				■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		
A94 Ertragsausfall und Mehrkosten					■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		
A95 Mehrkosten					■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police		

Nicht versichert sind

- A96** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A97** Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden;
- A98** Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- A99** Betriebsschäden sowie Schäden infolge Fehlmanipulationen an IT-Anlagen, Maschinen, übrigen Anlagen und Geräten sowie Fahrzeugen und Anhängern;
- A100** Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
 - öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind;
 - Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
 - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- A101** Rückwirkungsschäden infolge von Schäden an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken;
- A102** Rückwirkungsschäden infolge Sachschäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;
- A103** Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- A104** Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;
- A105** Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;
- A106** Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen;
- A107** Bruchschäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen;
- A108** Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;
- A109** Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- A110** Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A111** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A112** Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- A113** Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A114** Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht für:
- bewegliche Sachen mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.;
 - Ertragsausfall sowie Mehrkosten mit einer Versicherungssumme bis CHF 10 Mio.

Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- A115** eigene immatrikulierte Personenwagen mit einem Katalogpreis über CHF 200'000;
- A116** Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;
- A117** Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik;
- A118** Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge;
- A119** Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;
- A120** Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- A121** Schäden aus Fahrten durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und/oder die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- A122** Schäden aus Fahrten von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür befähigt zu sein;
- A123** Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.

Bauunfall

- L3** Sachen und Kosten, die gemäss B–K sowie M–N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Bauleistungen bei Schäden durch die unter D, E sowie G genannten Gefahren;
- L4** Schäden aus Bauvorhaben mit geplanten Bauleistungen > CHF 200'000;
- L5** Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z.B. Ausführungs-/ Konstruktionsfehler, Koordinationsmängel, ungenügende Schutzmassnahmen). Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Baubeteiligten zurück geht, besteht Versicherungsschutz;
- L6** Ohnehinkosten jeglicher Art, welche in den versicherten Baukosten nicht vorgesehen sind, jedoch vor oder nach einem Bauunfall notwendig werden (z.B. Ohnehinkosten für zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehrhinterfüllungen, Notdächer, Giebelwandsicherungen, Hochwasserschutzmassnahmen, Kanalisationsumleitungen usw.);
- L7** Erdbautechnische Arbeiten. Davon ausgenommen sind:
- Notwendige Abgrabungen für Fassadensanierungen;
 - Grabarbeiten im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser-, Abwasser-, Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen).
- Diese Aufzählung ist abschliessend;
- L8** Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung). Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- L9** Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
- L10** Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch über diese Police versichert ist, übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;

Erweiterte Deckungen

- M8** Sachen und Kosten, die gemäss B–L sowie N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;
- M9** Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang steht;
- M10** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;
- Bei böswilliger Beschädigung:**
- M11** Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;
- M12** Abhanden gekommene bewegliche Sachen, Fahrzeuge und Anhänger;

Bei Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen:

- M13** Schäden an der Feuerlöschanlage selbst;
- M14** Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Feuerlöschanlage;
- M15** Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Feuerlöschanlage;

Bei Fahrzeuganprall:

- M16** Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Bevorschussung;
- M17** Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;

Bei Gebäudeeinsturz:

- M18** Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;

Bei radioaktiver Kontamination:

- M19** Schäden verursacht durch Kernreaktoren, Kernbrennstoffe oder andere Kernmaterialien;
- M20** Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
- M21** Kosten der Beseitigung der Ursache, die zur radioaktiven Verseuchung geführt hat;

Bei Schäden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel):

- M22** Schäden durch Holzschädlinge. Dieser Ausschluss gilt nicht für Hausbock, Holzwurm oder Totenuhr;
- M23** Schäden durch Wurzelfrass sowie Ernteaussfälle, namentlich von Früchten aller Art.

Nicht genannte Gefahren

- N2** Sachen und Kosten, die gemäss B–M «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;
- N3** Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang steht;
- N4** Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- N5** Kollisionsschäden an:
- IT-Anlagen;
 - Maschinen sowie übrigen Anlagen und Geräten;
 - Fahrzeugen und Anhängern;
- N6** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;
- N7** Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Silos, Pipelines, Becken und Kanäle, sowie Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Betrieb dienen;
- N8** Schäden an beweglichen Sachen während Transporten und bei Manipulationen.

Nicht versichert sind	Bauunfall	Erweiterte Deckungen	Nicht genannte Gefahren
	<p>L11 Schäden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) blosser Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung; b) allfällige Undichtigkeit von Kanälen und Rohrleitungen sowie Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung (horizontal und vertikal) sofern die Ursache nicht in einer unvorhergesehenen, plötzlichen Bodenbewegung liegt; c) Rissbildungen jeder Art, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen sind jedoch versichert; <p>L12 Schäden an Leerrohren und Leitungen, bei denen die, gemäss den Obliegenheiten zwingend erforderlichen, Abklärungen und Sondierungen zur Ermittlung der Lage derselben unterlassen wurden, sowie daraus entstehende Folgeschäden.</p>		

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

O1 Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Abgeschlossene Fahrzeuge und Anhänger	Fahrzeuge und Anhänger mit festem, abschliessbarem Aufbau.
Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anerkannte Feuerlöschanlage	Feuerlöschanlage, die von der zuständigen Stelle gemäss Vorschriften abgenommen und überprüft wird. Zur Feuerlöschanlage gehören Anlagen, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Anlage dienen.
Automaten	Geräte, die Geld oder Waren abgeben, sowie Spiel- und Musikautomaten.
Bauleistungen	Leistungen für Hochbauten jeglicher Art während der Bauzeit, d.h. <ul style="list-style-type: none"> a) nach dem Abladen der zur Bautätigkeit bestimmten Sachen auf dem Bauplatz; b) bis sämtliche Bauleistungen abgenommen sind oder infolge Übernahme zum weiteren Gebrauch (z.B. Bewohnen) als abgenommen gelten; bei gestaffelter Ausführung von Wohneinheiten (Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) oder Baulosen, in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten. <p>Die Bausumme für Bauleistungen, einschliesslich aller zugehörenden Baustoffe und Bauteile, entspricht der Summe der Positionen 1–4 des Baukostenplans (inkl. Honorare und Mehrwertsteuer) und umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Vorbereitungsarbeiten; 2 Gebäude; 3 Betriebseinrichtungen; 4 Umgebung. <p>Nicht unter den Begriff der Bauleistungen fallen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstücks- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.</p>
Baustelle	Als Baustelle gilt das ganze Areal im Zusammenhang mit einem Bauwerk. Als Baustelle wird auch ein Umbau bezeichnet, bei dem das Dach oder die Umfassungswände baulich verändert werden. Reine Veränderungen des Innenausbaus gelten nicht als Baustelle.
Beräubung	Diebstahl durch Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie Diebstahl bei Unfähigkeit infolge Tod, Ohnmacht, Unfall oder Krankheit.
Besondere Wertgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> a) Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetall (Gold ab 14 Karat), Edelsteine, Perlen; b) Antiquitäten, Bilder, Briefmarken, Kunstgegenstände, Kunst- und Wertobjekte in Kirchen und Kapellen, Medaillen, Münzen, Musikinstrumente, Orientteppiche, Sammlerobjekte, Skulpturen, Waffen; c) Designerware: Handelswaren, deren Handelswert nicht in erster Linie durch den Wert des verarbeiteten Materials und/oder durch die besonders hohe Verarbeitungsqualität, sondern durch das Luxusimage der Marke selbst bestimmt wird; d) Optikerwaren und Hörgeräte; e) Multimedia und Kommunikationsmittel: Radio-, Hi-Fi-, TV-, CD- und DVD-Geräte, Spielkonsolen inklusive Zubehör, Film- und Fotoapparate, Objektive, bespielte und unbespielte Ton-, Bild- und Datenträger, Computer (Hard- und Software) inklusive Peripheriegeräte und Zubehör, mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte; f) Raucherwaren (Zigaretten, Zigarren, Tabak und dergleichen).
Betriebsschäden	Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge innerer oder nicht gewaltsamer äusserer Einwirkung.
Bevorschussung	Vorschuss für die vom Haftpflichtversicherer eines gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten zu erbringende Leistung, maximal jedoch die durch diesen Vertrag versicherten Leistungen. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des geleisteten Vorschusses abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungsdifferenz übernommen.

Bewegliche Sachen	Eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers, d.h. <ul style="list-style-type: none"> a) Waren: <ul style="list-style-type: none"> ■ Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate; ■ Betriebsmaterial; ■ geerntete Naturerzeugnisse; ■ Handelswaren. b) Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Mobiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen; ■ Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Wohnwagen und Wasserfahrzeuge); ■ IT-Anlagen; ■ Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte; ■ Vom Mieter eingebrachte bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden. c) Tiere. <p>Als bewegliche Sachen gelten auch leicht versetzbare Bauten. Der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.</p>
Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger	Immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger, die auf den Versicherungsnehmer eingelöst sind.
Elementar	Bewegliche Sachen (A1) sowie Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen (A2) unterliegen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) geregelt ist.
Ersatzwert	Wert der versicherten Sachen am Schadentag.
Ertragsausfall und Mehrkosten	Versicherte Erträge und Kosten <ul style="list-style-type: none"> a) Ausfall des Umsatzes, d.h. des Erlöses aus dem Absatz der gehandelten Waren oder der produzierten Fabrikate oder aus geleisteten Diensten; <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Schadenminderungskosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken; ■ besondere Auslagen, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt. <p>Versicherte Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge von: <ul style="list-style-type: none"> ■ Sachschäden an beweglichen Sachen, Gebäuden oder anderen Werken; ■ Stromausfall; ■ Verkehrsumleitung und Baustellen; welche gemäss den diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gedeckt sind, vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. <p>Der Schaden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ an den in der Police aufgeführten Versicherungsorten; ■ an Waren, an noch nicht installierten Einrichtungen und Maschinen oder an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer gehören und die sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareals befinden; ■ bei Verkehrsumleitung und Baustellen auf öffentlichen und privaten Verkehrsstrassen eingetreten sein. b) Rückwirkungsschäden, d.h. Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge von <ul style="list-style-type: none"> ■ Sachschäden in Fremdbetrieben; ■ Stromausfall; ■ Verkehrsumleitung und Baustellen; nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Sachschaden, der Stromausfall sowie die Verkehrsumleitung und Baustellen müssen durch ein Schadenereignis verursacht worden sein, welches gemäss den diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gedeckt wäre. c) Vergrösserung des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des versicherten Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren. <p>Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.</p>

Europa	Unter den Geltungsbereich Europa fallen die Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind, sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Keine Geltung hat die Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Kasachstan und Iran. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.
Fahrzeuge und Anhänger	<p>a) Fahrzeuge, die maschinell angetrieben, nicht an Schienen gebunden und zur Fortbewegung auf dem Land bestimmt sind, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einpersonen-Transportmittel, Motorfahräder, Motorräder, Personenwagen, Wohnmobile, Autobusse; ■ Lieferwagen, Lastwagen; ■ Amphibienfahrzeuge, Zweiradfahrzeuge, Elektrokarren, Golfplatzfahrzeuge, motorbetriebene Rollstühle, Pferdetransporter, Traktoren, Abschleppwagen, Flugzeugschlepper, Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, landgebundene Rettungsmittel (z. B. Notarztwagen), Flugzeugschlepper; ■ Arbeitsmaschinen <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrzeuge mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z.B. Kranaufbau, Bohrgeräte); b) Einachsschlepper; c) Halbketten- und Kettenfahrzeuge aller Art (z.B. Pistenfahrzeuge, Schneemobile); d) Selbstfahrende Arbeits- und Baumaschinen, sofern nicht spurgebunden; e) Fahrzeugkrane; f) Hebezeuge (z.B. Hubstapler, Flurförderzüge); g) Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (z.B. Tanklöschfahrzeug); h) Kommunalfahrzeuge (z.B. Müllwagen, Strassenreinigungsmaschinen); i) Anhänger mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z.B. Ballenpressen, Kühlanhänger, Kanalreinigungs-Anhänger). <p>Diese Aufzählung ist abschliessend.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Übrige Anhänger zu den genannten Fahrzeugen. <p>b) Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf dem oder im Wasser bestimmt sind, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge; ■ nur flussabwärts gelenkte, eventuell flussaufwärts von Land aus per Seil gezogene Wasserfahrzeuge (z.B. Floss); ■ quer zum Fluss fahrende Fähren; ■ windbetriebene Wasserfahrzeuge; ■ maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge. <p>Mitversichert sind Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind.</p>
Folgekosten	<p>a) Notwendige Folgekosten Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen. Nicht unter den Begriff der Folgekosten im vorgenannten Sinne fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten; ■ Aufwendungen zum Schadennachweis; ■ Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten; ■ Kosten von Liegenschaftsverwaltungen; ■ Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden; ■ Ertragsausfall sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes; ■ Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre; ■ Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist; ■ Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind; ■ Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination beinhalten das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen. <p>b) Debitorenausstände Einnahmeausfälle, die am Versicherungsort aus der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen durch einen versicherten Schadenfall entstehen.</p> <p>c) Marktpreisschwankungen Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag.</p>

Geldwerte	Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Telefon-Taxikarten und Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
IT-Anlagen	<p>Mobile Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Computersysteme sowie deren Komponenten und elektronisches Zubehör; b) Peripheriegeräte; c) aktive Netzwerkkomponenten; d) Anlagen und Geräte der Bürotechnik, Kommunikationstechnik, Bezahltechnik, Kontroll- und Zugangstechnik sowie Sicherheits- und Meldetechnik. <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware).</p>
Katalogpreis	Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges, der Ausrüstungen und des Zubehörs. Existiert kein solcher, gilt der für das fabrikneue Fahrzeug, die Ausrüstungen und das Zubehör bezahlte Preis.
Kollisionsschäden	<p>Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken; b) unfallmässiges, äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst.
Kosten für psychologische Nachbetreuung	Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten Ereignis.
Kosten für risikomindernde Massnahmen	Bauliche und/oder technische Massnahmen, die mit dem Ersatz oder der Reparatur der beschädigten Sache gleichzeitig deren Schutzwert erhöhen.
Leicht versetzbare Bauten	<p>Aufgebaute Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte mit einer Nutzfläche von mehr als 40 m², Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen.</p> <p>Mobilheime sind den leicht versetzbaren Bauten gleichgestellt.</p>
Manipulationen	Bewegliche Sachen, an denen Manipulationen vorgenommen werden, das heisst bewegliche Sachen, die per Hand oder mit Transport- und Hebemitteln bewegt werden.
Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte	<p>Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung, die zur Ausführung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt dienen. Als solche gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme; b) auswechselbare Werkzeuge und Formen; c) übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen). <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware).</p>
Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten für betriebsbedingte Leitungen	Die Kosten für das Orten, Freilegen und Reparieren geborstener sowie Zumauern oder Eindecken reparierter, betriebsbedingter Leitungen (deren Zweck es ist Flüssigkeiten oder Gas zu transportieren) in den betrieblich genutzten Gebäuden sowie auf dem dazugehörenden Grundstück des Betriebes. Ist das Leitungssystem an mehreren Stellen geborsten, so gilt dies als ein einziges Schadenereignis.
Standort	Die in der Police bezeichneten Standorte und das dazugehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit.
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
Transport	Transporte mit Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Containern sowie der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. vom Transportmittel.
Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen	Den Treibhäusern, Treibbeefestern und -pflanzen sind Folientunnels, Abdeckfliesen und Hagelnetze gleichgestellt.
Unbewegliche Sachen im Freien	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden für die betriebliche Tätigkeit, wie Antennen, Silos, Trafo- und Schaltanlagen, Windkraftanlagen, elektrische Freileitungen und Masten, Versorgungs- und Versorgungsleitungen, Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen.

Unterversicherung	<p>Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.</p> <p>Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.</p>
Verglasungen und sanitäre Einrichtungen	<p>Verglasungen, Gläser sowie sanitäre Einrichtungen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gebäuden, die mit den vom Versicherungsnehmer benützten Geschäftsräumen fest verbunden sind und Verglasungen von Einrichtungen in diesen Räumen; Front-, Seiten-, Heck-, Dach- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschliessend) bei Fahrzeugen und Anhängern als Handelswaren; unbeweglichen Sachen im Freien, soweit im Eigentum des Versicherungsnehmers; Firmenschildern, Reklamelaternen. <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Glaskeramik, Stein, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden. Mitversichert sind Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen sowie geätzttem und sandstrahlbearbeitetem Glas.</p>
Verglasungen von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern	<p>Verglasungen von Front-, Seiten-, Heck-, Dach- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschliessend) von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern.</p> <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden. Mitversichert sind Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen sowie geätzttem und sandstrahlbearbeitetem Glas.</p>
Versicherte Personen	<ol style="list-style-type: none"> Der Versicherungsnehmer; Die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder der Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb; Die übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und für die versicherten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen; Der Grundstückseigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht). <p>Wird in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder allfälligen Zusatzbedingungen von Versicherten gesprochen, sind damit stets die unter Ziffer a–d erwähnten Personen gemeint.</p> <p>Ist eine Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) Versicherungsnehmer oder wurde die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche die Versicherung lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.</p>
Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen	<p>Vorsorglich sind Neuanschaffungen und Erweiterungen mitversichert. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige für bewegliche Sachen zusammengezählt.</p>
Vorübergehend anvertrautes Dritteigentum	<p>Vorübergehend anvertraute bewegliche Sachen (ohne Geldwerte) von Drittpersonen, d.h.:</p> <ol style="list-style-type: none"> von Personal (am Standort und auf Dienstreisen) und Besuchern; von Kunden; von Logiernästen zu Hause oder in Übernachtungsbetrieben; von Dauergästen in Heimen, Internaten und Pensionen.
Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger	<p>Die sich in Gewahrsam des Versicherungsnehmers vorübergehend befindenden Fahrzeuge und Anhänger an den betriebsbedingten Standorten, die durch den Eigentümer nicht oder nur ungenügend versichert sind. Mitversichert sind Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind.</p>

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen
Helvetia Geschäftsversicherung KMU
Fahrhabeversicherung
Ausgabe April 2017

12-11100 05.17

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001
www.helvetia.ch

Ihre Schweizer Versicherung.

